**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 10

**Artikel:** Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95157

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

**XXIII. Jahrgang.**

**Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.**

**Basel.** 10. März 1877. **Nr. 10.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.



**Inhalt:** Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung. (Fortsetzung.) — Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Entschädigung der Ausrüstung der Rekruten. Kreisschreiben. Verordnung über die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die Controlirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen. Der Verein schweizerischer Positionsartillerie-Offiziere. Bern: Der Regierungsrath bezüglich der Reise-Entschädigungen. Luzern: Rechnung der Winkelriedstiftung pro 1876. Waadt: Ueber Abschaffung der Militärmusiken. Neuenburg: † Georg de Morel. — Ausland: Deutschland: Befestigung der beiden Rheinufer. Oesterreich: Industrielles. — Verschiedenes: Das Wiener Cabinet und der indische Kaisertitel.


## Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung.

(Fortsetzung.)

Auf dem bis jetzt betrachteten östlichen Theile des bulgarischen Kriegs-Theaters zwischen Donau und Balkan, dessen Centrum und Schlüssel Schumla ist, besitzt die türkische Vertheidigung den Schienenweg Varna-Rustschuk als einzige Rokade-Linie. Der Werth dieser Linie ist aber ein beschränkter, da ihre Verbindung mit der 2. Rokade-Linie, Konstantinopel-Sarembeg, von der wir später sprechen werden, noch nicht hergestellt wurde. Eine solche Transversal-Linie nach der Richtung der Operationslinien über den Balkan ist aber um so nothwendiger und werthvoller, als durch sie die Hauptpunkte Schumla und Adrianopel der beiden Rokadelinien in direkte Verbindung treten würden. Indirekt ist allerdings die Verbindung auf dem Seewege vorhanden.

Die schon erwähnte westlichste aller türkischen Festungen, Widdin an der Donau, besitzt für West-Bulgarien eine Bedeutung, die nicht unterschätzt werden darf, denn von hier aus führt eine große Straße über Sophia zum Balkan, überschreitet denselben bei Jehtiman und erreicht über Satar-Bazardschik und Philippopel im Thale der Maritza Adrianopel. In diese nämliche Straße mündet bei Sophia die aus dem Morawa-Thale und Serbien kommende und durch die Festung Nissa (Nisch) gedeckte Straße Belgrad-Kruschewatz ein. — Die strategische Wichtigkeit dieser Straße für einen aus Serbien vordringenden Gegner springt in die Augen; erleidet die türkische Vertheidigung hier eine Niederlage, so wird der russische Angriff in der linken Flanke der türkischen Hauptmacht, unbekümmert um Schumla und die übrigen Festungen, auf der Linie Nisch-Adrianopel vordringen können. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind die Festungen Widdin, Nisch und Sophia bedeutend verstärkt. Andrerseits wird auch die Straße Nissa-Kruschewatz-Belgrad von den Serben gegen einen eventuellen türkischen Angriff durch umfassende Fortifikationen möglichst gesichert. Die Strecke, welche in den letzten Monaten befestigt wurde, ist eine Meile lang und hat den Zweck, die Straße von Dschunis und von Mali-Schiljegowatz nach Kruschewatz den Türken unpassirbar zu machen. Die östlich und südöstlich von Kruschewatz aufgeworfenen Redouten und Stern-Schanzen sollen nach Mittheilungen von Sachverständigen sehr günstig angelegt sein und die Position ebenso stark machen, als es die von Dschunis war. — Auch von der südlichen und südwestlichen Seite her wird die Position durch die Befestigung der Jankowa-Klissura gedeckt. Diese ganze Gegend ist für die Vertheidigung viel vortheilhafter gelegen, als jene im Osten. Jankowa-Klissura ist ein Engpaß und sonach leicht in Vertheidigungszustand zu setzen.

In der Operationszone südlich des Balkan besitzt die Türkei, wie schon erwähnt, in der Eisenbahn Adrianopel-Sarembeg eine 2. Rokadelinie. Obwohl sie mit Konstantinopel (direkt) und Saloniki (indirekt auf dem Seewege) zusammenhängt und daher der Nachschub aus Süden von zwei Seiten her gesichert ist, so bleibt ihr militärischer Werth für Operationen doch nur ein geringer, weil die türkische Regierung — trotz aller Anstrengungen Oesterreichs — nicht dazu zu bewegen war, die Bahn von der gegenwärtigen Endstation Sarembeg am südlichen Fuße des Balkan bis an die serbische Grenze bei Nisch fortzuführen, und weil die Transversal-Verbindung mit der Bahn Varna-Rustschuk fehlt.

Die Türkei besitzt somit allerdings auf dem zukünftigen Kriegs-Theater in den Operationszonen nördlich und südlich des Balkan zwei Rokadelinien

in paralleler Richtung, sie haben aber keine Verbindung untereinander, und alle aus ihnen zu ziehenden enormen militärischen Vortheile sind durch die Unterlassungssünden im türkischen Bahnbau paralysirt.

Da die Eisenbahnen eine so wichtige Rolle für jede Armee-Leitung spielen, ja gewissermaßen mit die maßgebendsten Faktoren der heutigen Kriegsführung sind, so wollen wir dem Leser Alles das mittheilen, was wir über die Eisenbahnen in den Balkanländern haben in Erfahrung bringen können.

Bekannt ist, daß die Türkei durch ihre flaue Eisenbahnpolitik den Tadel von ganz Europa herausgefordert und reichlich erhalten hat. Anstatt dem Ansuchen Oesterreichs nachzukommen und die Bahn von Konstantinopel bis an die serbische Grenze zu bauen, haben sich alle türkischen Ressort-Minister, sowie die respektiven Großveziere gegen die Ausführung eines Projektes gesträubt, welches ihrer Ansicht nach in einem eventuellen Kriege mit Serbien dem Feinde ungeheure Vortheile bieten müßte! Gerade das Gegentheil hat aber der letzte serbisch-türkische Krieg gezeigt, denn wir sehen, daß sich die Unterlassung des österreichischerseits so sehr gewünschten Bahnbaues für die türkische Armeeleitung zum großen Nachtheil gestaltete.

Ein Corresp. der „A. A. Z." spricht sich in dieser Beziehung, wie folgt, aus: So sehr auch der Betriebsdienst auf den rumelischen Linien zu wünschen übrig läßt, zum mindesten vom Standpunkt einer strengen abendländischen Betriebsorganisation aus, so erscheint es dennoch unumstößlich, daß die Armeeleitung auch mit den vorhandenen Strecken ihr Möglichstes leistete. In Folge des Umstandes, daß die Linie Konstantinopel-Sarembeg an allerlei Mängeln in Bezug auf ihre technische Anlage leidet, war es während des letzten Krieges nicht zulässig, auf derselben Züge von mehr als 50 Achsen verkehren zu lassen. Rechnet man nun per Achsenpaar nur 40 Mann, so ergiebt dies für etwa 6 Züge täglich (die Bahn ist eingeleisig, die Geschwindigkeit 24 Kilom. per Stunde, Nachtdienst keiner) etwa 5—6000 Mann. Diese Truppen erreichten aber keineswegs den Kriegsschauplatz an der Morawa, sondern waren gezwungen, in der räumlich äußerst beschränkten Zone zwischen Sarembeg und Sophia Halt zu machen, und konnten von dort erst nach mehreren Tage-Märschen an die serbische Grenze gelangen. Was einst Mehemed-Rudschi (Schirwanezade) und Hussein-Avni so sehr perhorrescirten, kam den Türken unmittelbar zum Schaden, und thatsächlich gestaltete sich diese 500 Kilom. lange Sackbahn für die Armeeleitung nur zu sekundärer Wichtigkeit.

Kurz vor Ausbruch des Aufstandes in der Herzegowina, d. h. im Frühjahr 1875 erklärte der damalige Großvezier Hussein-Avni, trotz der energischsten Bemühungen des österreichisch-ungarischen Botschafters, Grafen Zichy, er könne weder die Nischer, noch die Schumlaer Linie vollenden lassen, da er — aus strategischen Gründen — zuerst auf die Verbindung zwischen Sarembeg und Mitrowitza (der Endstation der macedonischen Linien) bedacht sein müsse. Dies wäre nun allerdings im türkischen Interesse gewesen, aber es blieb auch hier beim Projekte, die Linie wurde nicht gebaut. Daher besitzt die Türkei allerdings sehr kostspielige, aber in militärischer Hinsicht wenig werthvolle Eisenbahnlinien und kein Eisenbahnnetz. Hätte die Regierung die nöthige Energie entwickelt und die verschiedenen Sackbahnen mit einander verbunden, ferner die begonnenen Linien bis Nisch, Schumla und Novibazar oder noch tiefer in's bosnische Land geführt, die militärische Lage der Türkei wäre heute eine bessere und derartige, daß sie mit aller Ruhe dem bevorstehenden Angriff hätte entgegensehen können und einen ernsten Erfolg des Gegners nicht zu fürchten brauchte.

Das Kriegs-Theater nördlich der Donau, zwischen diesem Flusse und der russischen Operationsbasis Odessa-Kischeneff-Jassy besteht aus dem Fürstenthum Rumänien (der Moldau und der Wallachei) und dem unwirthlichen, dünnbevölkerten Bessarabien. Die Communications-Verhältnisse dieser Zone sind die traurigsten und armseligsten, die sich denken lassen. Die Entfernung zwischen Kischeneff und Rustschuk beträgt etwa 410 Kilometer, und zur Zurücklegung dieser beträchtlichen Distanz steht der russischen Armee, wenn sie vom Pruth gegen die Donau aufbricht, nur eine Landfahrstraße in leidlich gutem Zustande zu Gebote. Es ist dies die Straße Jassy-Roman-Fokschan-Bukarest. Sie ist chaussirt, von der Witterung ziemlich unabhängig und auf der Hälfte ihrer Länge von der Eisenbahn cotoyirt. — Alle übrigen Communicationen sind einfache Landwege, mitunter in kläglichstem Zustande, so daß marschirende Truppen auf ihnen bei ungünstiger Witterung nur mühsam fortkommen können. Bei anhaltendem Froste oder im trockenen Sommer sind derartige Wege allerdings besser, als chaussirte; plötzlich eintretendes Thauwetter, sowie die den Donau-Niederungen eigenthümlichen wolkenbruchartigen Regengüsse machen sie aber in kürzester Zeit grundlos und fast unpracticabel. Diese Charakteristik der rumänischen Landcommunicationen gilt hauptsächlich von denen, welche von Galatz südwärts über den fetten, schwarzen Boden der Wallachei führen; auch jene, westlich der Landeshauptstadt Bukarest, befinden sich in nicht besseren Verhältnissen; bei anhaltendem Regen und gar erst bei Thauwetter werden sie meistens ganz unbrauchbar, und können die Operationen der Armeen ernstlich compromittiren; die in jenen Landstrichen (in der westlichen Wallachei) im Frühjahr 1854 zwischen Türken und Russen stattgehabten Kämpfe bieten für das Gesagte reichliche Belege.

Die in dieser Operationszone einzig vorhandene Eisenbahn führt vom Endpunkt Jassy an die Donau nach Galatz und weiter über Bukarest an die Donau nach Giurgewo (Rustschuk gegenüber), sowie von Bukarest wiederum an die Donau nach Orsova (österreichisch-ungarische Grenze). Sie ist höchst mangelhaft gebaut, eingeleisig und für militärische Zwecke wenig leistungsfähig.

Auf sie wird man für den Truppen-Transport nur ausnahmsweise rechnen können, da sie mit dem Transport von Kriegsmaterial und Proviant aller Art vollauf wird zu thun haben, denn die vorhandenen Wasserstraßen, das Schwarze Meer und die Donau können von den Russen nicht benutzt werden, weil sie vorläufig von den Türken beherrscht sind. Nur der in seinem unteren Laufe schiffbare Pruth wird für den Nachschubsdienst zu verwerthen sein. Der obere Theil des Pruth ist gewöhnlich sehr seicht, so daß man ihn durchwaten kann; anhaltend nasse Witterung macht ihn aber rasch anschwellen. Feste Brücken führen über denselben bei Skuljane, Lewo und Reni. Das eigentliche Pruth-Thal ist wegen seiner Moräste kaum passirbar.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches.

(Bericht der Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich an das eidgenössische Militärdepartement.)

Die Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die schweiz. Eidgenossenschaft in Berathung gezogen und mit Freuden vor Allem den darin waltenden Geist begrüßt, der, nicht in Nachahmung fremder Vorbilder, vielmehr durch selbsteigenes Schaffen ein aus den staatlichen und militärischen Verhältnissen unseres Landes herausgebildetes, kurzes und volksthümliches Gesetz anstrebt, das nationale Element in der Eidgenossenschaft zu wecken und zu beleben sucht und durch eine ernste und energische Rechtspflege unser Wehrwesen innerlich kräftigen will. In der Sache selbst sind wir zu folgenden Schlüssen gekommen, wobei voraus zu bemerken ist, daß wir nicht berührten Punkten zustimmen oder entgegenzutreten wenigstens keine Veranlassung haben, und daß die eigenen Vorschläge nicht als formulirte Anträge zu nehmen sind.

1. Wir stimmen dem Programm bezüglich Umfang und Anordnung des Gesetzbuches, den Punkt der Civilrechtspflege ausgenommen, und namentlich der Absicht zu, wiederum ein, jedoch auf den Friedensdienst basirtes allgemeines Strafgesetz zu erlassen, das nicht bloß die militärischen Verbrechen umfaßt, mit einem Anhang:

„Eintritt des Kriegszustandes" mit dessen Verkündung gewisse Verbrechen erhöhte Strafbarkeit annehmen.

2. Die Organisation und das Verfahren der Militärgerichte muß so eingerichtet werden, daß eine rasche und sichere Justiz auch im Felde möglich ist und Aenderungen nicht nothwendig werden. Rasche Justiz entspricht dem militärischen Wesen und dem militärischen Bedürfniß; die Militärstrafrechtspflege soll nicht nur begangenes Unrecht strafen, sondern auch die Disziplin erhalten und die Truppe vor Auflösung bewahren. Mit den Interessen der Truppenführung und ungehinderter Beweglichkeit ist eine weitläufige und schwerfällige Gerichtsorganisation und ein mit vielen Förmlichkeiten verbundenes, an die Beobachtung mannigfachen Details geknüpftes Verfahren unvereinbar; die Rücksicht auf sichere Wirksamkeit der Militärgerichte und der Rechtsbeständigkeit ihrer Urtheile muß die Gefahr der Formverletzung und dgl. und damit der Anfechtbarkeit von Verfahren und Urtheil möglichst beschränken. Diesen Anforderungen entspricht allerdings das Geschwornengericht und — verfahren in seiner jetzigen bürgerlichen Gestalt nicht; dennoch wollen wir kein Verfahren ohne Geschworne, vielmehr das Gute und Bewährte dieses im Volke einmal eingelebten Institutes beibehalten. Wir sprechen uns nicht zu Gunsten eines einzigen Gerichtes für die Division, sondern für die Aufstellung mehrerer gleichgeordneter Gerichte aus, von Regimentsgerichten für leichtere Fälle (für Unteroffiziere und Soldaten, und mit beschränkter Strafcompetenz) und eines Divisionsgerichts für die schweren Fälle (für Offiziere und für alle Handlungen, welche die Strafcompetenz der Regimentsgerichte überschreiten, namentlich überall, wo Todesstrafe in Frage kommt) und als Cassationsinstanz für die Regimentsgerichte; über den Divisionsgerichten soll noch ein Cassationsgericht bestehen. Die Leitung des Gerichts steht, wo kein Großrichter fungirt, dem im Grade höchsten, resp. ältesten Richter zu; die Anklage führt der Militär-Staatsanwalt (Auditor der Division, bei den Regimentsgerichten der Brigade). Wir sind für Beibehaltung des Justizstabes; dennoch sollte in jedem Bataillon, jedem Artillerieregiment u. s. w. stets und zum Voraus ein Offizier mit der Funktion des untersuchungsführenden Offiziers beauftragt sein, der bis zum Eintreffen des sofort zu benachrichtigenden Auditors die Untersuchung an Hand nimmt, nöthigenfalls bei den Regimentsgerichten auch durchführt und die Anklage vertritt, durch solche Regimentsgerichte würde die Justiz der Truppe näher gebracht, das Gericht wäre schneller zur Stelle, was im Felde von höchster Wichtigkeit ist, mit dieser Einrichtung ließe sich auch die Zuständigkeit der Gerichte unter Beschränkung der auf dem Disziplinarwege zu erledigenden Fälle herbeiführen.

Wir wollen keine Beurtheilung durch die natürlichen Vorgesetzten; wir wollen nicht, daß eine so große Gewalt den dienstlich einmal gegebenen Oberen so zum Voraus und ständig übertragen werde, und verwerfen die darin liegende Unfähigkeitserklärung der dienstlich untergeordneten Militärs (Unteroffiziere und Soldaten) zum Richteramte. Die Beurtheilung durch die natürlichen Vorgesetzten möchte doch allzusehr an den auf monarchischem Boden heimischen Gedanken erinnern, daß der oberste Befehlshaber und die von ihm bestellten Unterbefehlshaber zugleich persönliche Inhaber der Gerichtsgewalt, „Gerichtsherrn" ihrer Truppe sind.

Jedes Militärgericht ist für den einzelnen Fall und erst kurz vor dem Gerichtstage zu bestellen und in verschiedener Zusammensetzung nach Maß-